

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 "Lichtenberger Badestrand" der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen;

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 "Lichtenberger Badestrand" der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen;

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
- 1.1 **Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB**

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Badestelle und Gastronomie“ (SO BG) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Unterbringung von gastronomischer Infrastruktur am Lichtenberger Badestrand. Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen für die Gastronomie sowie für die Ver- und Entsorgung des Gebietes einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Parkstellflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:500 dargestellt. Er beschränkt sich im Außenbereich auf das Flurstück 45/2, Flur 6 Gemarkung Lichtenberg und befließt sich auf eine Fläche von 1,18 ha.

- Im Norden durch einen unbefestigten Weg in Richtung Lichtenberg (Flurstück 51, Flur 6, Gemarkung Lichtenberg)

- Im Osten durch einen Parkplatz (Flurstück 45/5, Flur 6, Gemarkung Lichtenberg)
- Im Süden durch das nordöstliche Ufer des Breiten Luzins (Flurstück 1/1, Flur 8, Gemarkung Feldbarn)

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2010 (BGBl. I S. 1509)
- **Baumtatsachenverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)
- **Planzonenverordnung** (PlanZV 80) i. d. F. vom 18. Dezember 1980 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBO-M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (KommVerfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVBl. M-V S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 395)
- **Hauptstatut** der Gemeinde Feldberger Seelandtschaft in der aktuellen Fassung

- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 21. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2008 (GVBl. Nr. 5, 281) sind zu beachten.

Wens willt der Erdbekante Funde oder auffällige Bodenvorfälle entdecken, werden und, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Sachverständigen zu sichern. Die Funde sind in unversehrtem Zustand zu übergeben. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer und sonstige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entsteht am Tage nach Zufinden der Funde.



- Vermessungsplan des Vermessungsbüros Waller, Neustrelitz dat. 16.08.2011, Höhenbezug HN, Lagebezug S 42/83 (3*)

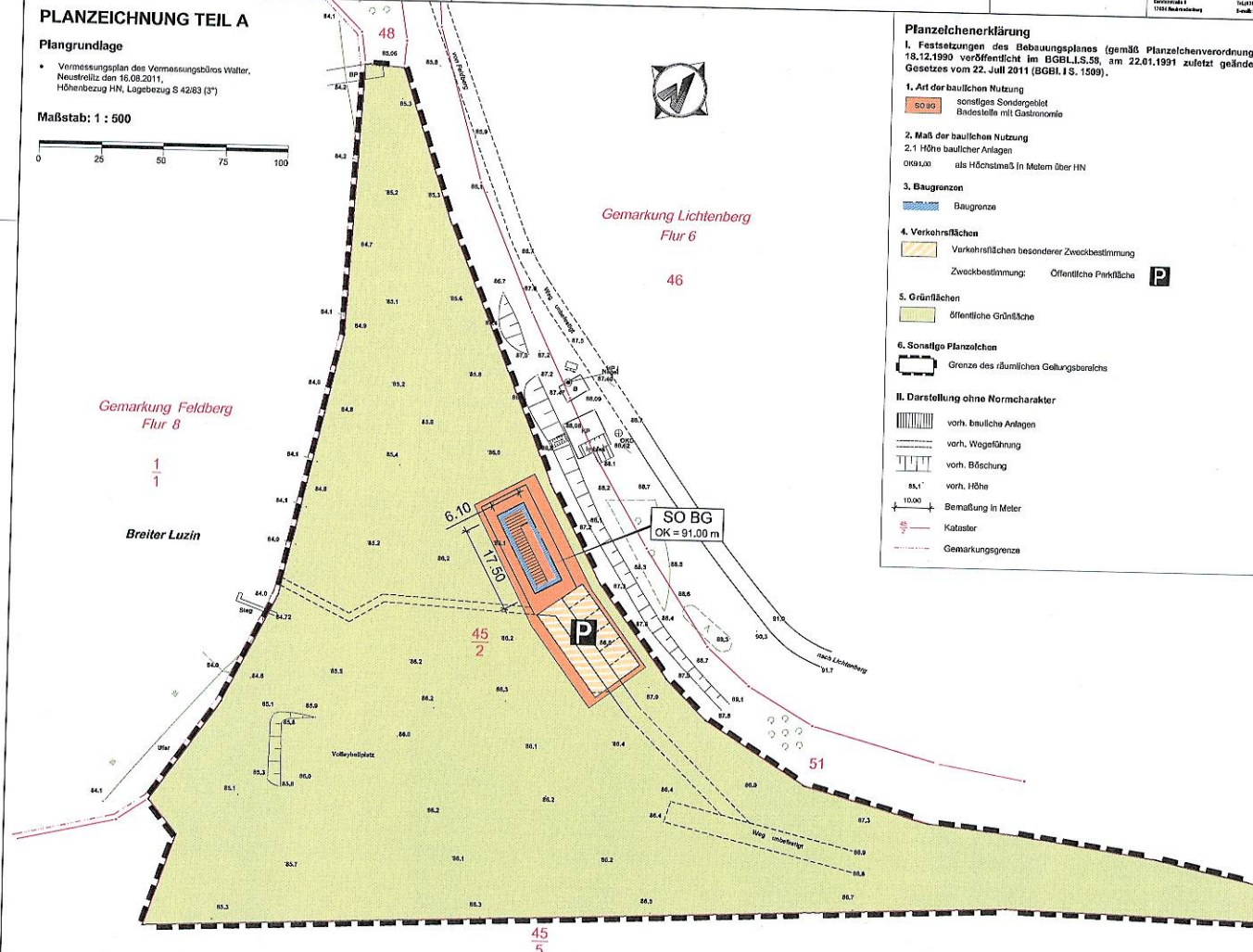


1. Festsetzungen des Bebauungsplanes (gemäß Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 veröffentlicht im BGBl.I S.58, am 22.01.1991 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- | | | |
|--|---------------------------------|---|
| 1. Art der baulichen Nutzung | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO) |
|  sonstiges Sondergebiet | Bundesstelle mit Gastenzone | |
| 2. Maß der baulichen Nutzung | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) |
| 2.1 Höhe baulicher Anlagen | maximal 15 m | |
| 2.2 Grundflächenzahl | als Höchstmaß in Metern über NN | |
| 3. Baugrenzen | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) |
|  Baugrenze | | |
| 4. Verkehrsflächen | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |
|  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | | |
| Zweckbestimmung: | Öffentliche Parkplätze |  |
| 5. Grünflächen | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) |
|  Öffentliche Grünfläche | | |
| 6. Sonstige Pflanzflächen | | |
|  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs | | (§ 9 Abs. 7 BauGB) |

vorh. heftliche Auflagen

- | | |
|---|------------------------|
|  | vorh. bauliche Anlagen |
|  | vorh. Wegeführung |
|  | vorh. Böschung |
|  | vorh. Höhe |
|  | Bemaßung in Meter |
|  | Kataster |
|  | Gemarkungsgrenze |



1. Auftrags auftrags des A/Laufverhaltens/Status der Genehmigungsantrag von Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbaubeschlusses erfolgt am Im öffentlichen Bekanntmachung, plus RVV: Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LRO) beteiligt worden. Die Bürgermeisterin

3. Die förmliche Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauDG ist durch Bekanntmachung am und Einwohnerversammlung am erfolgt. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung beruhten Belangen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauDG mit Schreiben von zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

5. Die Genehmigungsbehörde hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

6. Die von der Planung beruhten Belangen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauDG mit Schreiben von zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

7. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung der Öffentlichkeit ist die öffentliche und Angehörige der Öffentlichkeit haben in der Zeit von bis während der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Gemeindeverwaltung der Gemeindeverwaltung, nach § 3 Abs. 2 BauDG öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Beteiligung ist mit Hinweis, des Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, als mündlich bekannt gemacht worden. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

8. Die vom Entwurf der Planzeichnung enthält ein Inhalt des Genehmigungsaktes am und weist die planungsrechtlichen Beurteilung der Öffentlichkeit vor. Die Öffentlichkeit ist öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bürgermeisterin

Örtlich bestellte Vermessungsbehörde

Neuzeitlich, den Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigungsbehörde hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Genehmigungsbehörde in Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Beschluss der Genehmigungsbehörde vom gefasst. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

11. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von auf mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird gemäß aufgeführt. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

13. Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann abgelesen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verordnungen und Fernverordnungen und von Bürger der Abgabe der Stellungnahmen auf die Rechtsregeln (§ 21 a, BauDG) und weiter Fälligkeit von (Befehlen von Entscheidungsbefugnissen) (§ 4 BauDG) und auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauDG hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten. Die Bürgermeisterin

Genehmigte Fälligkeit der Genehmigung, den Die Bürgermeisterin

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DEM)



Vorentwurf
BEARBEITUNGSSTAND: JANUAR 2012